



Regierungsratsbeschluss vom 20. Juni 2017

Leistungsauftrag und Globalbeitrag 2018-2021 für die Universität Basel;
partnerschaftliches Geschäft

P170920

Anzug Elisabeth Ackermann und Konsorten betreffend Wertschöpfung der
Universität Basel

P165261

1. Der Regierungsrat beschliesst den vorgelegten Entwurf eines Leistungsauftrags 2018–2021 an die Universität gemäss § 21 Abs. 1 lit. a des Staatsvertrags über die gemeinsame Trägerschaft der Universität Basel. Für die Jahre 2018–2021 werden der Universität gesamthaft Trägerbeiträge von 641,3 Mio. Franken zugesprochen. Dabei sollen die folgenden Jahrestanchen bewilligt werden: 2018: Fr. 163,4 Mio., 2019: Fr. 164,9 Mio., 2020: Fr. 156,2 Mio., 2021: Fr. 156,8 Mio..
2. Der Regierungsrat genehmigt den vorgelegten Entwurf eines Ratschlags über den Leistungsauftrag und Globalbeitrag für die Universität Basel 2018–2021.
3. Dieser Beschluss steht unter dem Vorbehalt eines entsprechenden Beschlusses des Regierungsrats des Kantons Basel-Landschaft.
4. Der Vorsteher des Erziehungsdepartements wird als Referent bezeichnet.
5. Der Regierungsrat genehmigt den vorgelegten Schreibensentwurf zum Anzug Elisabeth Ackermann und Konsorten betreffend Wertschöpfung der Universität Basel.

Begründung

In Beantwortung des Anzugs Elisabeth Ackermann und Konsorten betreffend Wertschöpfung der Universität Basel hält der Regierungsrat fest, dass er nach wie vor das Verursacherprinzip für richtig hält, das beide Regierungen dem Staatsvertrag über die gemeinsame Trägerschaft der Universität zugrunde gelegt haben. Allfälligen Unterschieden zwischen den Kantonen in der von der Universität mitbeeinflussten Wirtschaftskraft wird im Rahmen des Nationalen Finanzausgleichs (NFA) Rechnung getragen. Angesichts der inzwischen veränderten Finanzsituation der beiden Kantone zeigt sich der Regierungsrat jedoch offen für eine Anpassung des Finanzierungsschlüssels

der Universität, mit welcher der wandelbaren wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Trägerkantone Rechnung getragen werden könnte.

